

NIEDERSCHRIFT

über die

Sitzung des Stadtrates der Stadt Hecklingen am 12.09.2024

Tagungsort: OT Groß Börnecke Dorfgemeinschaftshaus, Bruchtor 25
Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr
Ende der Sitzung: 21:25 Uhr

Anwesend:

Vorsitzende/r

Frau Ethel-Maria Muschalle-Höllbach

Mitglieder

Frau Nadja Bergling
Frau Stefanie Eidner
Herr Ralf Globke
Herr Hans-Peter Hacke
Frau Heidemarie Hoffmann
Herr Christian Krause
Herr Marek Ludwiczak
Herr Hendrik Mahrholdt
Herr Daniel Möller
Frau Heidi Müller
Herr Dr. Bernhard Pech
Herr Steven Scheller
Herr Randolph Schwabe-Bolze
Herr Mario Schwarz
Herr Dr. Roger Stöcker
Herr Arthur Taentzler
Herr Michael Ueberschaer
Herr Steffen Walther
Herr Martin Zimmermann

Protokollführer

Frau Dagmar Klug

von der Verwaltung

FB-Leitung Bauwesen
FB-Leitung Finanzen
FB-Leitung Sicherheit & Ordnung
FB-Leitung Zentrale Dienste
Frau Kerstin Jahn
Frau Karen Ladehoff

Gäste

Geschäftsführer WAZV Bode-Wipper

Volksstimme

Herr Rene Kiel

Abwesend:

Mitglieder

Herr Uwe Kirchner

Tagesordnung:

TOP	Vorlage Nr.	Betreff
<u>öffentlicher Teil:</u>		
1.		Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2.		Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Feststellung von Mitwirkungsverboten gem. § 33 KVG LSA
3.		Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil
4.		Verpflichtung eines ehrenamtlichen Mitgliedes des Stadtrates auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten durch die Stadtratsvorsitzende
5.		Abstimmung über die Niederschrift vom 18.06.2024, öffentlicher Teil
6.		Abstimmung über die Niederschrift vom 01.07.2024, öffentlicher Teil (Konstituierung)
7.		Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzung vom 18.06.2024
8.		Einwohnerfragestunde
9.		Bericht des Bürgermeisters/der Verwaltung sowie Informationen der Ausschussvorsitzenden
10.		Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung
11.		Votum des Stadtrates für den Vertreter im WAZV "Bode-Wipper" zu Beschlüssen der Verbandsversammlung am 26.09.2024, öffentlicher Teil
12.	032/24	Wirtschaftsplan 2024 des Stadtbetriebes "Sankt Georg" Hecklingen
13.	033/24	Festsetzung des Kassenkredites für das Wirtschaftsjahr 2024 des Stadtbetriebes "Sankt Georg" Hecklingen
14.	038/24	Ausgleich der Jahresverluste ab dem Jahr 2019 durch Entnahme aus der Allgemeinen Kapitalrücklage
15.	035/24	Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Stadtbetriebes "Sankt Georg" Hecklingen
16.	025/24	Hauptsatzung der Stadt Hecklingen
17.	026/24	Geschäftsordnung der Stadt Hecklingen
18.	056/24	Entschädigungssatzung der Stadt Hecklingen für ehrenamtlich tätige Bürger
19.	011/24	Entsendung eines Vertreters als Stimmführer und dessen Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes "Selke/Obere Bode"
20.	054/24	Berufung von sachkundigen Einwohnern in den beratenden Kultur- und Sozialausschuss
21.	055/24	Berufung von sachkundigen Einwohnern in den beratenden Bau- und Ordnungsausschuss
22.	028/24	über die Einvernehmenserteilung gem. § 11a KiFöG, für das Verhandlungsjahr 24/25, für die Kindertagesstätte "Sonnenschein" OT Groß Börnecke in Trägerschaft der Volkssolidarität Magdeburg
23.	029/24	Kostenbeitragssatzung gem. § 13 KiFöG LSA zur Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Hecklingen ab 2025
24.	030/24	Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - 4. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Hecklingen der Stadt Hecklingen hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch

25. **031/24** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Gänsefurth" gemäß § 12 BauGB i.V.m. § 2 (1) BauGB
26. **039/24** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans OT Cochstedt/Schneidlingen
hier: erneuter Beschluss über die Abwägung der zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden
27. **040/24** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - erneuter Beschluss zur 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans OT Cochstedt/Schneidlingen
28. **041/24** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Cochstedt" nebst Vorhaben- und Erschließungsplan
hier: erneuter Beschluss über die Abwägung der zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden
29. **042/24** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Cochstedt"
hier: Satzungsbeschluss
30. **043/24** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - 3. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans Groß Börnecke
hier: Billigung des Vorentwurfs und Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie über die Beteiligung der Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB
31. **044/24** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Groß Börnecke - An der Friedrich-Stengel-Straße"
hier: Billigung und Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie über die Beteiligung der Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB
32. **046/24** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - 3. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Cochstedt/Schneidlingen
hier: Aufstellungsbeschluss
33. **047/24** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sandgrube Schneidlingen"
hier: Aufstellungsbeschluss
34. **057/24** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans OT Hecklingen
hier: Beschluss über die Abwägung der zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden
35. **058/24** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Beschluss zur 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans OT Hecklingen
36. **059/24** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Bebauungsplan "Solarpark Zum Bahnhof" OT Hecklingen
hier: Beschluss über die Abwägung der zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden
37. **060/24** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Bebauungsplan "Solarpark Zum Bahnhof" OT Hecklingen
hier: Satzungsbeschluss
38. **048/24** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - 2. Teiländerung des Teilflä-

- chennutzungsplans Groß Börnecke
hier: Beschluss über die Abwägung der zum Vorentwurf eingegan-
genen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Träger öffentlicher Belan-
ge und der Nachbargemeinden
39. **049/24** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - 2. Teiländerung des Teilflä-
chennutzungsplans Groß Börnecke
hier: Billigung des Entwurfs und Beschluss über die Öffentlichkeits-
beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB sowie über die Beteiligung der
Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2)
BauGB
40. **061/24** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - vorhabenbezogener Bebau-
ungsplan "Solarpark Groß Börnecke - Kiesgrube"
hier: Beschluss über die Abwägung der zum Vorentwurf eingegan-
genen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Träger öffentlicher Belan-
ge und der Nachbargemeinden
41. **062/24** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - vorhabenbezogener Bebau-
ungsplan "Solarpark Groß Börnecke - Kiesgrube"
hier: Billigung des Entwurfs und Beschluss über die Öffentlichkeits-
beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB sowie über die Beteiligung der
Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2)
BauGB
42. **063/24** Investitionsplanung Fachbereich Bauwesen - Aufstellung einer Piori-
tätenliste 2024/2025
43. **051/24** Antrag der SPD-Fraktion - Klima III
44. **045/24** Beschluss über den geprüften Jahresabschluss der Stadt Hecklingen
für das Haushaltsjahr 2013
45. **050/24** Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2013
46. **064/24** Beschluss über den geprüften Jahresabschluss der Stadt Hecklingen
für das Haushaltsjahr 2014
47. **066/24** Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2014
48. **065/24** Beschluss über den geprüften Jahresabschluss der Stadt Hecklingen
2015
49. **067/24** Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015
50. **068/24** Klageverfahren Kreisumlagen 2021
51. **069/24** Antrag Ortschaftsbudgets vom 19.03.2024
52. **070/24** Erhebung Kreisumlage 2024 - endgültige Festsetzung vom
30.08.2024
53. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder

nichtöffentlicher Teil:

54. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tages-
ordnung, nichtöffentlicher Teil
55. Abstimmung über die Niederschrift vom 18.06.2024, nichtöffentlicher
Teil
56. Abstimmung über die Niederschrift vom 01.07.2024, nichtöffentlicher
Teil (Konstituierung)
57. Votum des Stadtrates für den Vertreter im WAZV "Bode-Wipper" zu
Beschlüssen der Verbandsversammlung am 26.09.2024, nichtöffent-
licher Teil
58. **037/24** Grundstücksangelegenheit
59. Bericht des Bürgermeisters/der Verwaltung sowie Informationen der
Ausschussvorsitzenden
60. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder
61. Schließung der Sitzung

Öffentlicher Teil

TOP 1.: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung

Die Vorsitzende des Stadtrates eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Die Einladung ist jedem Ratsmitglied form- und fristgerecht zugegangen.

TOP 2.: Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Feststellung von Mitwirkungsverboten gem. § 33 KVG LSA

Von insgesamt 21 Ratsmitgliedern sind
TOP 01 – 23 = 20 Ratsmitglieder
TOP 24 – 61 = 19 Ratsmitglieder
anwesend.
Damit ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Mitwirkungsverbote gem. § 33 KVG LSA kommen wie folgt zur Anwendung:

TOP 26	- Vorlage Nr. 039/24	für Herrn Taentzler
TOP 27	- Vorlage Nr. 040/24	für Herrn Taentzler
TOP 28	- Vorlage Nr. 041/24	für Herrn Taentzler
TOP 29	- Vorlage Nr. 042/24	für Herrn Taentzler
TOP 45	- Vorlage Nr. 050/24	für Herrn Mahrholdt
TOP 47	- Vorlage Nr. 066/24	für Herrn Mahrholdt
TOP 49	- Vorlage Nr. 067/24	für Herrn Mahrholdt

TOP 3.: Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil

Folgende Änderungsanträge zur Tagesordnung liegen vor:

Herr Dr. Pech beantragt die Absetzung der TOP's

16	Vorlage Nr. 025/24	Hauptsatzung
17	Vorlage Nr. 026/24	Geschäftsordnung
18	Vorlage Nr. 056/24	Entschädigungssatzung
42	Vorlage Nr. 063/24	Prioritätenliste 2024/2025

Grund ist die umfangreiche Tagesordnung und der sich voraussichtlich ergebene Diskussionsbedarf zu einzelnen Beschlussvorlagen.

Abstimmung zum Antrag:

Ja: 16 Nein: 4 Enth.: 0

Damit werden o. g. Beschlussvorlagen von der heutigen Tagesordnung abgesetzt und zu einem späteren Zeitpunkt behandelt.

Der Bürgermeister – Der Antrag ist grundlos, da jedes Ratsmitglied die Möglichkeit gehabt hätte, per Geschäftsordnungsantrag die Beendigung der Sitzung bzw. eine Vertagung zu beantragen. Die Fortführung der Sitzung mit den noch offenen Tagesordnungspunkten hätte problemlos an einem der nächsten Tage, vorgesehen war der 17.10.2024, erfolgen können.

Herr Möller beantragt trotz allem, den TOP 18 – Entschädigungssatzung – zu beschließen, da hier bereits in den Ausschüssen gute Vorarbeit geleistet wurde und es zu einer schnellen Abstimmung über die einzelnen Varianten kommen könnte.

Die Stadtratsvorsitzende weist darauf hin, dass bereits über den Antrag von Herrn Dr. Pech abgestimmt wurde und die Beschlussvorlagen damit heute vom Tisch sind.

Es folgt die Feststellung der geänderten Tagesordnung, öffentlicher Teil.

TOP 4.: Verpflichtung eines ehrenamtlichen Mitgliedes des Stadtrates auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten durch die Stadtratsvorsitzende

Die Stadtratsvorsitzende nimmt die Verpflichtung des ehrenamtlichen Mitgliedes des Stadtrates Herrn Steffen Walther auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten vor. Dieser bestätigt durch Nachsprechen des Gelöbnisses, dass er die Rechte der Gemeinde gewissenhaft wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften fördern wird.

TOP 5.: Abstimmung über die Niederschrift vom 18.06.2024, öffentlicher Teil

Der vorliegenden Niederschrift vom 18.06.2024, öffentlicher Teil, wird wie folgt zugestimmt.

Ja: 12 Nein: 0 Enth.: 8

TOP 6.: Abstimmung über die Niederschrift vom 01.07.2024, öffentlicher Teil (Konstituierung)

Der vorliegenden Niederschrift vom 01.07.2024 (Konstituierung), öffentlicher Teil, wird wie folgt zugestimmt.

Ja: 18 Nein: 0 Enth.: 2

TOP 7.: Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzung vom 18.06.2024

01. Vorlage Nr. 535/24 - **Beteiligungen der Stadt Hecklingen** - **zugestimmt**
(Umland Wohnungsbau GmbH
hier: Beschluss über den Insolvenzplan und den Umgang mit Geschäftsanteilen der Stadt Hecklingen)

TOP 8.: Einwohnerfragestunde

Seitens der Einwohner liegen keine Anfragen vor.

TOP 9.: Bericht des Bürgermeisters/der Verwaltung sowie Informationen der Ausschussvorsitzenden

Der Bürgermeister gibt folgende Informationen:

1.

Das am Wochenende stattgefundenene Jubiläumsfest des WAZV „Bode-Wipper“ (33 Jahre WAZV „Bode-Wipper“ und 111 Jahre Wasserturm) war gut besucht. Der Bürgermeister hat im Namen der Stadt Glückwünsche überbracht.

2.

Durch die Stadtjugendpflegerin wurde eine Fahrt zum Heidepark Soltau organisiert. Die Fahrt wurde mit ca. 1.000 € durch den Salzlandkreis gefördert.

3.

Am 26.08.2024 war die Arbeitsgruppe Bildung der CDU-Fraktion des Landes S/A mit der Ministerin für Bildung Frau Feußner im Grundschulzentrum Bördeblick vor Ort. Es fand ein Austausch mit den Lehrern über die Herausforderungen in der heutigen Zeit statt.

4.

Die fachliche Stellungnahme der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises zur Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung liegt vor. Da das Werk sehr umfangreich ist und den Rahmen einer Stadtratssitzung sprengen würde, ist eine vorherige Vorstellung in Form einer Arbeitsberatung für den 22.10.2024, 18.00 Uhr im Stadtsaal Stern geplant, vorbehaltlich der Zusage des externen Dienstleisters. Hierzu wird eine gesonderte Einladung an alle Stadträte ergehen.

5.

Kreisumlagen – Klagen

Kreisumlage 2017 – wurde vom OVG zu Gunsten der Stadt Hecklingen entschieden.

Gegen diese Entscheidung hat der Salzlandkreis eine Beschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht eingelegt, die zurückgewiesen wurde.

Hier hat der Salzlandkreis eine Heilungssatzung erlassen, gegen die seitens der Stadt bereits im Januar Rechtsmittel eingelegt wurde.

D. h., es wird Geld fließen, welches zum Begleichen des erneut festgesetzten Kreisumlagehebesatzes verwendet werden soll.

Kreisumlage 2018 – die Beschwerde wegen Nichtzulassung wurde abgelehnt, so dass uns auch keine weiteren Rechtsmittel mehr zur Verfügung stehen.

6.

gefasste Beschlüsse

Vorlage 532/24 v. 16.05.2024 – Vereinbarung Klage mit Verbandsgemeinden wegen per Satzung festgelegtes Stimmenverhältnis im WAZV Bode-Wipper

- hierzu wurden alle Bürgermeister angeschrieben. Bisher liegen nur drei Rückmeldungen vor.

Vorlage 535/24 v. 18.06.2024 – Insolvenzplan Umland

- Dem Insolvenzplan wurde am 22.08.2024 vor dem Amtsgericht Magdeburg zugestimmt.

Bau- und Ordnungsausschuss

Herr Dr. Pech teilt mit, dass die Beschlüsse der heutigen Sitzung vorberaten und dem Stadtrat zur Entscheidung empfohlen wurden.

Kultur- und Sozialausschuss

Herr Ueberschaer teilt mit, dass keine weiteren Mitteilungen vorliegen.

Auf Anraten von **Herrn Dr. Stöcker** wurde im Frühjahr damit begonnen, in Form einer Übersicht über die Abarbeitung der gefassten Beschlüsse zu informieren. Die Verfahrensweise war gut und sollte regelmäßig fortgeführt werden.

Der Bürgermeister wird bei Bedarf diese Liste vervollständigen und zur Verfügung stellen. Ansonsten wird auch im Bericht des Bürgermeisters über den Abarbeitungsstand berichtet wie bereits unter 6. erwähnt. Alle anderen Beschlüsse befinden sich noch in der Bearbeitung.

Herr Dr. Stöcker spricht den Beschluss zum Fördermittelbeauftragten an. Dieser beinhaltet u. a. eine quartalsweise Berichterstattung.

Der Bürgermeister teilt mit, dass die Fördermittelbeschaffung so wie bisher beibehalten wird. D. h. in den einzelnen Fachämtern wird nach Fördermöglichkeiten gesucht, sobald Projekte anstehen.

Herr Dr. Stöcker erinnert an einen Antrag bezogen auf den Kontakt zur Partnerstadt Nisko. Dort fand letztens eine Bürgermeisterwahl statt. Herr Dr. Stöcker hat dem neu gewählten Bürgermeister seine Glückwünsche übermittelt. Es sollte unsererseits ein Schreiben verfasst werden, in dem das Interesse zu weiteren Kontakten und einer Zusammenarbeit zum Ausdruck gebracht wird.

Der Bürgermeister teilt mit, dass bisher kein Schreiben verfasst wurde. Es gab E-Mail-Kontakt zum Thema: wie gemeinschaftliche Prozesse in der Jugendarbeit vollzogen werden können.

Weitere Kontakte fanden nicht statt.

In der Hauptsatzung ist geregelt, dass Partnerschaften von den Ortschaftsräten gepflegt werden.

TOP 10.: Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung

Zur Behandlung der Tagesordnungspunkte im nichtöffentlichen Teil der Sitzung bittet die Stadtratsvorsitzende um Teilnahme der FB-Leiter/in Bauwesen, Ordnung und Sicherheit, Finanzen, Zentrale Dienste sowie der Betriebsleiterin und Mitarbeiterin des Stadtbetriebes „St. Georg“ Hecklingen.

Dem wird wie folgt zugestimmt:

Ja: 20

Nein: 0

Enth.: 0

TOP 11.: Votum des Stadtrates für den Vertreter im WAZV "Bode-Wipper" zu Beschlüssen der Verbandsversammlung am 26.09.2024, öffentlicher Teil

Der Geschäftsführer des WAZV „Bode-Wipper“ erläutert anhand einer Power-Point-Präsentation die anstehenden Beschlussvorlagen der Verbandsversammlung am 26.09.2024 und beantwortet während der Ausführungen auftretende Fragen der Ratsmitglieder.

Im Anschluss seiner Ausführungen folgt das Votum des Stadtrates für den Vertreter in der Verbandsversammlung wie folgt:

01. Beschluss 09/2024 über die Feststellung des Jahresabschlusses des WAZV „Bode-Wipper“ für das Wirtschaftsjahr 2023

Ja: 17 Nein: 0 Enth.: 3

02. Beschluss 10/2024 über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers des WAZV „Bode-Wipper“ für das Wirtschaftsjahr 2023

Ja: 17 Nein: 0 Enth.: 3

03. Beschluss 11/2024 über die Verwendung des Jahresergebnisses des WAZV „Bode-Wipper“ für das Wirtschaftsjahr 2023

Ja: 17 Nein: 0 Enth.: 3

04. Beschluss 12/2024 zum Finanzkonzept für die Erneuerung der öffentlichen Anlage der Trinkwasserversorgung (Trinkwasserversorgungskonzept 2070⁺)

Das Trinkwassersystem ist größtenteils abgeschrieben und in einem desolaten Zustand. Der WAZV „Bode-Wipper“ hat für die Erneuerung seiner Trinkwasserleitungen in den nächsten 60 Jahren ein Investitionsvolumen von 315.759,01 € aufzuwenden. Abzüglich bereits erwirtschafteter Abschreibungen bedeutet dies rein rechnerisch ein durchschnittlich jährliches Investitionsvolumen von 4,94 Mio. €. Diese Kosten müssen durch die Anschlussnehmer getragen werden. Der Landesgesetzgeber sieht hierfür folgende Möglichkeiten vor.:

- Laufende Gebühren (Grund- und Mengengebühr)
- Einmalige Erneuerungsbeiträge
- Mischform aus Gebühren und Beiträge

Die Verbandsversammlung des WAZV „Bode-Wipper“ wird beschließen, dass die Refinanzierung der Erneuerungsinvestitionen für die öffentliche Anlage der Trinkwasserversorgung (Trinkwasserversorgungskonzept 2070⁺) über Trinkwassergebühren gem. § 5 KAG LSA (Grund- und Mengengebühr) erfolgen soll. Sofern der Landesgesetzgeber die rechtliche Möglichkeit eröffnet, wiederkehrende Beiträge für leitungsgebundene Einrichtungen zu erheben, ist die Umsetzbarkeit der Erhebung solcher wiederkehrenden Beiträge als alternatives Finanzierungsinstrument zu prüfen.

Ja: 16 Nein: 0 Enth.: 4

Die Stadtratsvorsitzende bedankt sich für die Ausführungen und wünscht dem Geschäftsführer einen angenehmen Nachhauseweg.

TOP 12.: Wirtschaftsplan 2024 des Stadtbetriebes "Sankt Georg" Hecklingen
032/24

Die Betriebsleiterin gibt kurze Erläuterungen zum Wirtschaftsplan 2024 des Stadtbetriebes „St. Georg“.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

Der Wirtschaftsplan 2024 des Stadtbetriebes „Sankt Georg“ Hecklingen wird wie folgt

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf 549.000 €

in den Aufwendungen auf 547.700 €

im Vermögensplan

in der Einnahme auf 113.300 €

in der Ausgabe auf 113.300 €

festgesetzt und die Stellenübersicht bestätigt.

einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 13.: Festsetzung des Kassenkredites für das Wirtschaftsjahr 2024 des Stadtbetriebes "Sankt Georg" Hecklingen
033/24

Die Betriebsleiterin teilt mit, dass sich der Kassenkredit momentan auf 60.000 € beläuft und dieser nur einmal im Jahr getilgt werden kann.

Im Haushaltsjahr 1996 wurde durch die Sonderkasse des Stadtbetriebes „Sankt Georg“ ein Kassenkredit i. H. v. 1.004.688,55 € in Anspruch genommen. Seit dem Jahr 2016 wird der Kassenkredit einmal jährlich getilgt.

Es wird vorgeschlagen, den Kassenkredit auf 60.000 € festzusetzen.

Damit wäre der Stadtbetrieb ab 2025 schuldenfrei.

Herr Dr. Pech fragt nach, welche Investitionsmittel für Wohnungssanierungen zur Verfügung stehen, wenn der Betrieb schuldenfrei ist. Der Wohnungsbestand sollte dringend auf Vordermann gebracht werden.

Die Betriebsleiterin teilt mit, dass schon jetzt kontinuierlich Sanierungsmaßnahmen in den Wohnungen vorgenommen wurden. Im Betriebsausschuss wurde darum gebeten, ein Konzept zu erarbeiten, welches die Verwendung der freien Mittel beinhalten soll.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt, den Kassenkredit des Stadtbetriebes „Sankt Georg“ für das Wirtschaftsjahr 2024 auf 60.000 € festzusetzen.

einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 14.: Ausgleich der Jahresverluste ab dem Jahr 2019 durch Entnahme aus der Allgemeinen Kapitalrücklage

038/24

Die Betriebsleiterin teilt mit, dass ein nach 5 Jahren nicht getilgter Verlustvortrag nach Ablauf von 5 Jahren durch Inanspruchnahme von Rücklagen ausgeglichen werden kann, wenn die Eigenkapitalausstattung dies zulässt; andernfalls ist der Verlust aus Haushaltsmitteln des Aufgabenträgers, der Stadt Hecklingen auszugleichen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt den Ausgleich der Jahresverluste ab dem Jahr 2019 durch Entnahme aus der Allgemeinen Kapitalrücklage des Eigenbetriebes der Stadt Hecklingen, Stadtbetrieb „Sankt Georg“.

einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

Herr Dr. Stöcker hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

TOP 15.: Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Stadtbetriebes "Sankt Georg" Hecklingen

035/24

Gemäß dem Gesetz über kommunale Eigenbetriebe und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt ist der Jahresabschluss durch den Stadtrat festzustellen. Der Jahresabschluss 2020 des Stadtbetriebes wurde durch die WIBERA Wirtschaftsberatungs AG Leipzig geprüft.

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers und des Rechnungsprüfungsamtes des Salzlandkreises liegen vor.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

1. Der Stadtrat nimmt den Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers und des Salzlandkreises (Anlage1) zur Kenntnis und stellt den Jahresabschluss 2020 des Stadtbetriebes „Sankt Georg“ (Anlage 2) fest.
2. den Verlust in Höhe von 56.497,54 € wie folgt zu behandeln:
* auf neue Rechnung vorzutragen
3. Die Betriebsleitung wird für das Geschäftsjahr 2020 entlastet.

einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 16.: Hauptsatzung der Stadt Hecklingen

025/24

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Hauptsatzung der Stadt Hecklingen in der beigefügten Fassung.

zurückgestellt

TOP 17.: Geschäftsordnung der Stadt Hecklingen
026/24

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Geschäftsordnung für den Stadtrat und seiner Ausschüsse.

zurückgestellt

TOP 18.: Entschädigungssatzung der Stadt Hecklingen für ehrenamtlich tätige Bürger
056/24

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Entschädigungssatzung der Stadt Hecklingen für ehrenamtlich tätige Bürger in der als Anlage beigefügten Fassung rückwirkend ab 01.07.2024.

zurückgestellt

TOP 19.: Entsendung eines Vertreters als Stimmführer und dessen Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes "Selke/Obere Bode"
011/24

Nach der Neuwahl der kommunalen Vertretungen am 09.06.2024 macht es sich erforderlich, gemäß § 9 der Verbandssatzung des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“ einen Vertreter als Stimmführer und dessen Stellvertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden.

Leider konnten hierzu in der konstituierenden Sitzung keine Vertreter gefunden werden, so dass der Beschluss erneut auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

Auch in der heutigen Sitzung erklärt sich kein Ratsmitglied bereit, so dass die Verwaltung folgende Personen vorschlägt:

Vertreter als Stimmführer: Herr Hendrik Mahrholdt
Stellvertreter: Herr Frank Schinke

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen entsendet einen Vertreter als Stimmführer und dessen Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“.

Vertreter als Stimmführer: Herr Hendrik Mahrholdt
Stellvertreter: Herr Frank Schinke

einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 20.: Berufung von sachkundigen Einwohnern in den beratenden Kultur- und Sozialausschuss

054/24

Aufgrund der berechneten Sitzverteilung des Kultur- und Sozialausschusses können die Fraktionen folgende Vorschläge unterbreiten:

Fraktion WGH	1
Fraktion CDU	1
Fraktion AfD	1
Fraktion SPD	1

Die Fraktionen wurden mit Schreiben vom 05.08.2024 aufgefordert, bis zum 12.08.2024 Vorschläge einzureichen.

Folgende Vorschläge liegen vor:

Fraktion-WGH:	Frau Marina Feldheim
Fraktion-CDU:	-
Fraktion-AfD:	-
Fraktion-SPD:	Herr Steven Goldschmidt

Sollten nicht genug Vorschläge für sachkundige Einwohner eingereicht werden, könne laut Mitteilung der WGH-Fraktion auf den ursprünglich 2. Vorschlag der WGH-Fraktion, hier Melanie Röthling zurückgegriffen werden.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt, in den Kultur- und Sozialausschuss nach Einreichung der Vorschläge folgende sachkundige Einwohner mit beratender Stimme zu berufen:

Fraktion-WGH:	Frau Marina Feldheim
Fraktion-WGH:	Frau Melanie Röthling
Fraktion-SPD:	Herr Steven Goldschmidt

einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 21.: Berufung von sachkundigen Einwohnern in den beratenden Bau- und Ordnungsausschuss

055/24

Aufgrund der berechneten Sitzverteilung des Bau- und Ordnungsausschusses können die Fraktionen folgende Vorschläge unterbreiten:

Fraktion WGH	1
Fraktion CDU	1
Fraktion AfD	1
Fraktion SPD	1

Die Fraktionen wurden mit Schreiben vom 05.08.2024 aufgefordert, bis zum 12.08.2024 Vorschläge einzureichen.

Folgende Vorschläge liegen vor:

Fraktion-WGH: Herr Klaus-Dieter Hartmann
Fraktion-CDU: -
Fraktion-AfD: -
Fraktion-SPD: Herr Axel Thormann

Sollten nicht genug Vorschläge für sachkundige Einwohner eingereicht werden, könne laut Mitteilung der WGH-Fraktion auf den ursprünglich 2. Vorschlag der WGH-Fraktion, hier Gerhard Bleile zurückgegriffen werden.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt, in den Bau- und Ordnungsausschuss nach Einreichung der Vorschläge folgende sachkundigen Einwohner mit beratender Stimme zu berufen:

Fraktion WGH: Herr Klaus-Dieter Hartmann
Fraktion-WGH: Herr Gerhard Bleile
Fraktion-SPD: Herr Axel Thormann

einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 22.: über die Einvernehmenserteilung gem. § 11a KiFöG, für das Verhandlungsjahr 24/25, für die Kindertagesstätte "Sonnenschein" OT Groß Börnecke in Trägerschaft der Volkssolidarität Magdeburg

028/24

Am 15.04.2024 fand, auf Grundlage der eingereichten Leistungsbeschreibung und Kostenplan durch den Träger der Einrichtung für das Jahr 2024/25 (ab 03/24), beim Landkreis im Rahmen eines Onlinemeetings das Verhandlungsgespräch statt. Im Ergebnis wurden der Stadt Hecklingen am 07.05.2024 die beigefügten Unterlagen mit der Bitte um Erteilung des Einvernehmens zur Verfügung gestellt.

Es ergibt sich für die Kindertagesstätte „Sonnenschein“ ein Gesamtkostenbedarf von 765.472,65 Euro. Der Salzlandkreis befürwortet den eingereichten Kostenplan nach umfangreicher Prüfung und ergänzend durchgeführtem Vor-Ort-Termin.

Nach Abzug der beschiedenen Zuweisungen durch das Land und den Landkreis in Höhe von 419.905,20 Euro sowie der zu erwartenden Kostenbeiträge in Höhe von 83.748,47 Euro verbleibt ein Finanzausschuss durch die Kommune in Höhe von 261.818,98 Euro.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt, das Einvernehmen gem. § 11a KiFöG in Bezug auf den Abschluss der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung für die Kindertagesstätte „Sonnenschein“ im Ortsteil Groß Börnecke für das Verhandlungsjahr 2024, beginnend am dem 01.03.2024, zu erteilen.

einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 23.: Kostenbeitragssatzung gem. § 13 KiFöG LSA zur Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Hecklingen ab 2025

029/24

In der Stadt Hecklingen wurden im Jahr 2018 die Kostenbeiträge für die Kindertagesstätten der Stadt Hecklingen neu festgelegt. Im Rahmen der 1. Änderung der Kostenbeitragssatzung im Jahr 2019 erfolgte eine Staffelung der Hortbeiträge um eine weitere gesetzliche Regelung zu berücksichtigen.

Auf Grund der gestiegenen Kosten in den Einrichtungen der Stadt Hecklingen ist es erforderlich, eine Anpassung der Kostenbeiträge vorzunehmen. In einer am 30.04.2024 durchgeführten Arbeitsberatung des Stadtrates wurden verschiedene Varianten einer Anpassung der Kostenbeiträge diskutiert. Im Ergebnis einigte man sich mehrheitlich auf eine Anhebung der Kostenbeiträge um 40 %, durchgeführt in zwei Jahresschritten. Die Umsetzung soll jeweils zum 01.01.2025 und 01.01.2026 erfolgen.

Herr Dr. Stöcker findet eine Anhebung von 40 % zu viel. Das wären teilweise fast 70 € mehr pro Monat und somit eine große finanzielle Belastung. Eine sozialverträgliche Alternative wären 10 % in 2 Jahrescheiben und danach jährlich eine Steigerung von 5 %.

Die FB-Leiterin Zentrale Dienste teilt mit, dass die Kinderbetreuung im vergangenen Jahr insgesamt 3 Mio. € gekostet hat. Davon sind 1,7 Mio. € durch Zuweisungen vom Bund und Land gedeckt worden. Die restlichen 1,3 Mio. € teilen sich Eltern und Kommune. Die Eltern brachten davon einen Anteil von 39 % und die Stadt einen Anteil von 61 % auf.

Im April fand dazu eine Arbeitsberatung statt, in der die verschiedensten Varianten durchgesprochen wurden. Im Ergebnis der Arbeitsberatung hatte man sich auf die 40 %ige Erhöhung in 2 Jahrescheiben geeinigt. Über dieses Ergebnis wurden der Stadtelternbeirat und die Kuratorien informiert. Diese unterbreiteten dann einen Vorschlag von 30 % in 2 Jahrescheiben, da auch sie sich bewusst sind, dass die Kosten steigen. Die Träger der Einrichtungen würden ebenfalls eine Steigerung der Beiträge in 2 Jahrescheiben begrüßen.

Herr Krause teilt mit, dass die AfD-Fraktion eine Erhöhung der Elternbeiträge generell ablehnt. Es gibt viele alleinerziehende Mütter und Väter mit wenig Einkommen, denen man diese finanzielle Belastung nicht zumuten kann.

Frau Muschalle-Höllbach übergibt die Sitzungsleitung an Herrn Hacke.

Frau Muschalle-Höllbach merkt an, dass die Beiträge für die Kinderbetreuung seit fast 10 Jahren konstant geblieben sind. Des Weiteren nehmen nicht alle Eltern die 10-Std.-Betreuung in Anspruch, so dass sich für diese die Kosten nicht großartig ändern. Die Stadt beteiligt sich jährlich mit mehr als 800.000 € an den Kosten. Von daher wäre zumindest eine 30 %ige Erhöhung zumutbar. Im Vergleich zu umliegenden Kommunen ist der Kostenbeitragssatz in der Stadt Hecklingen sehr gering. Zudem haben sozialschwache Familien die Möglichkeit, finanzielle Unterstützung beim Landkreis zu beantragen.

Im Anschluss der Diskussion kommt es zur Abstimmung über den **Antrag** von Herrn Dr. Stöcker, eine Erhöhung um 10 % in zwei Jahresschritten und danach jährlich um 5 % zu beschließen.

Ja: 7 Nein: 8 Enth.: 5

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Es folgt die Abstimmung zum Beschluss über die Anpassung der Kostenbeiträge (Erhöhung um 40 % in 2 Jahresschritten) in Form der beigefügten Kostenbeitragssatzung gem. § 13 KiFöG LSA.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen stimmt der Kostenbeitragssatzung gem. § 13 KiFöG LSA zur Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen, Festsetzung von Kostenbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen mit Wirkung zum 01.01.2025 und 01.01.2026 zu.

mehrheitlich abgelehnt Ja 7 Nein 10 Enthalten 3 ausgeschlossen 0

Herr Hacke übergibt die Sitzungsleitung wieder an Frau Muschalle-Höllbach.

*19.45 Uhr – Frau Eidner verlässt die Sitzung.
Damit sind 19 Ratsmitglieder anwesend.*

TOP 24.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - 4. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Hecklingen der Stadt Hecklingen
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch

030/24

Der FB-Leiter Bauwesen gibt kurze Erläuterungen zum Sachverhalt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Aufstellung der 4. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Hecklingen der Stadt Hecklingen für das in der Anlage ausgewiesene Areal für ein Sondergebiet SO PV gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.

Der Geltungsbereich überdeckt die Flurstücke 170 (tlw.), 171, 174 und 175 der Flur 18 der Gemarkung Hecklingen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird im Norden und Osten durch Ackerland, im Süden und Westen durch gewerbliche Flächen sowie Ackerflächen begrenzt. Die überplante Fläche hat eine Größe von ca. 9 ha.

Die Bürgersolarpark Gänsefurth GmbH & Co. KG hat im Sinne des § 12 (1) BauGB sämtliche Kosten des Planvorhabens zur 4. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Hecklingen, lediglich unter Ausnahme der verwaltungsinternen Sach- und Personalkosten zu tragen.

mehrheitlich beschlossen Ja 17 Nein 2 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 25.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Gänsefurth" gemäß § 12 BauGB i.V.m. § 2 (1) BauGB

031/24

Der FB-Leiter Bauwesen gibt kurze Erläuterungen zum Sachverhalt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt das Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freifläche Gänsefurth“ gem. § 12 BauGB für ein Sondergebiet Photovoltaik – Freiflächenanlage in der Gemarkung Hecklingen zu beginnen (Aufstellungsbeschluss).

Der Geltungsbereich betrifft die Gemarkung Hecklingen, Flur 18, Flurstücke 170 (tlw.), 171, 174 und 175.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird im Norden und Osten durch Ackerland, im Süden und im Westen durch Gewerbe- sowie Ackerflächen begrenzt.

Die überplante Fläche hat eine Größe von ca. 9 ha.

Für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens hat die Bürgersolarpark eine Kostenübernahmeerklärung abgegeben, die lediglich die verwaltungsinternen Sach- und Personalaufwendungen ausschließt.

mehrheitlich beschlossen Ja 17 Nein 2 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 26.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans OT Cochstedt/Schneidlingen
hier: erneuter Beschluss über die Abwägung der zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

039/24

Der FB-Leiter Bauwesen gibt kurze Erläuterungen zum Sachverhalt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

1. Der Beschluss Nummer 528/24 des Stadtrates der Stadt Hecklingen vom 17.05.2024 – gefasst in der öffentlichen Sitzung des 16.05.2024 – wird aufgehoben.
2. Die im Ergebnis der Beteiligung nach § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Cochstedt/Schneidlingen der Stadt Hecklingen, Planungsstand Oktober 2023 vorgebrachten Anregungen und Hinweise der Nachbargemeinden, der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen geprüft.
Die Ergebnisse der Abwägung von Anregungen und Hinweisen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden entsprechen dem Abwägungskatalog als Anlage zum Abwägungsbeschluss.
Der Abwägungskatalog (Seite 1 bis 17) wird Bestandteil des Abwägungsbeschlusses.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Verfahrensbeteiligten vom Ergebnis der Abwägung unter Angaben der Gründe Kenntnis zu geben.

mehrheitlich beschlossen Ja 16 Nein 2 Enthalten 0 ausgeschlossen 1

Gem. § 33 KVG LSA nimmt Herr Taentzler weder an der Beratung noch Abstimmung teil.

TOP 27.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - erneuter Beschluss zur 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans OT Cochstedt/Schneidlingen

040/24

Der FB-Leiter Bauwesen gibt kurze Erläuterungen zum Sachverhalt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

1. Der Beschluss Nr. 529/24 des Stadtrates der Stadt Hecklingen vom 17.05.2024 – gefasst in der öffentlichen Sitzung des 16.05.2024 – wird aufgehoben.
2. Die 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Cochstedt/Schneidlingen wird entsprechend der Anlagen zur Beschlussvorlage beschlossen.
Die Begründung einschließlich des Umweltberichtes und des Artenschutzrechtliche Fachbeitrages werden gebilligt.
Der Bürgermeister wird beauftragt, die Genehmigung der 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Cochstedt/Schneidlingen gem. § 6 Abs. 5 BauGB einzuholen und in der Folge öffentlich bekannt zu machen.
Mit der Bekanntmachung der Genehmigung wird die 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Cochstedt/Schneidlingen wirksam.
Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung einschließlich Umweltbericht und dem Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag sowie einer zusammenfassenden Erklärung (gemäß § 6a Abs. 1 BauGB) während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zeitgleich werden die Unterlagen in das gemeindliche Internet-Portal der Stadt Hecklingen eingestellt.

mehrheitlich beschlossen Ja 16 Nein 2 Enthalten 0 ausgeschlossen 1

Gem. § 33 KVG LSA nimmt Herr Taentzler weder an der Beratung noch Abstimmung teil.

TOP 28.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Cochstedt" nebst Vorhaben- und Erschließungsplan hier: erneuter Beschluss über die Abwägung der zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

041/24

Der FB-Leiter Bauwesen gibt kurze Erläuterungen zum Sachverhalt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

1. Der Beschluss Nummer 530/24 des Stadtrates der Stadt Hecklingen vom 17.05.2024 – gefasst in der öffentlichen Sitzung des 16.05.2024 – wird aufgehoben.
2. Die im Ergebnis der Beteiligung nach § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Cochstedt“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), Planungsstand Oktober 2023 nebst dem zugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), Planungsstand Oktober 2023, vorgebrachten Anregungen und Hinweise der Nachbargemeinden, der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen geprüft.
Die Ergebnisse der Abwägung von Anregungen und Hinweisen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden entsprechen dem Abwägungskatalog als Anlage zum Abwägungsbeschluss.
Der Abwägungskatalog (Seite 1 bis 26) wird Bestandteil des Abwägungsbeschlusses.
3. Der Bürgermeister der Stadt Hecklingen wird beauftragt, den Verfahrensbeteiligten vom Ergebnis der Abwägung unter Angaben der Gründe Kenntnis zu geben.

mehrheitlich beschlossen Ja 16 Nein 2 Enthalten 0 ausgeschlossen 1

Gem. § 33 KVG LSA nimmt Herr Taentzler weder an der Beratung noch Abstimmung teil.

TOP 29.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Cochstedt"
hier: Satzungsbeschluss

042/24

Der FB-Leiter Bauwesen gibt kurze Erläuterungen zum Sachverhalt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

1. Der Beschluss Nr. 531/24 des Stadtrates der Stadt Hecklingen vom 17.05.2024 – gefasst in der öffentlichen Sitzung des 16.05.2024 – wird aufgehoben.
2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Cochstedt“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), Planungsstand April 2024 wird Satzung beschlossen.

Der zugehörige Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), Planungsstand April 2024, die Begründung einschließlich des Umweltberichtes, der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag, die Analyse der Blendwirkung des Solarparks Cochstedt und der Geotechnische Bericht zum Bauvorhaben Solarpark „BT-Cochstedt“ (Satzungsfassung, Stand April 2024) werden gebilligt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen.

Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung einschließlich Umweltbericht, dem Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag, der Analyse der Blendwirkung des Solarparks Cochstedt und dem Geotechnischen Bericht zum Bauvorhaben Solarpark „BT-Cochstedt“ sowie einer zusammenfassenden Erklärung (gemäß § 10a Abs. 1 BauGB) während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zeitgleich werden die Unterlagen in das gemeindliche Internet-Portal der Stadt Hecklingen eingestellt.

mehrheitlich beschlossen Ja 16 Nein 2 Enthalten 0 ausgeschlossen 1

Gem. § 33 KVG LSA nimmt Herr Taentzler weder an der Beratung noch Abstimmung teil.

TOP 30.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - 3. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans Groß Börnecke
hier: Billigung des Vorentwurfs und Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie über die Beteiligung der Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

043/24

Der FB-Leiter Bauwesen gibt kurze Erläuterungen zum Sachverhalt.

Frau Bergling weist daraufhin, dass die beabsichtigte Errichtung dieser PV-Anlage zu nah an den Grundstücken liegt. Es handelt sich dabei um mindestens 20 Häuser und Gärten. Der Blick würde direkt auf die PV-Anlage fallen.

Herr Dr. Stöcker schlägt vor, die Beschlussvorlagen zurückzustellen und die Anlieger schriftlich zu befragen, wie sie zu diesem Vorhaben stehen mit der Bitte um Rückantwort per E-Mail oder Post. Nach Vorliegen der Stellungnahmen ist es auch für die Stadträte leichter, die richtige Entscheidung zu treffen.

Vielleicht kann auch mit dem Vorhabenträger eine Lösung zur besseren Gestaltung der Fläche gefunden werden, um eine Belästigung auszuschließen.

Auch **Herr Schwarz** ist der Meinung, dass die Wohnqualität nicht beeinflusst werden darf und stimmt der Verfahrensweise, im Vorfeld die Anlieger zu befragen, zu.

Der FB-Leiter Bauwesen teilt mit, dass wir am Anfang des Verfahrens stehen. Bisher wurde die Öffentlichkeit noch gar nicht beteiligt, so dass über die Beteiligung zum Vorentwurf erst gesprochen wird. Genau diese Hinweise der Anlieger wären dann Teil der Abwägung. Von daher wäre die Absetzung des Beschlusses frühestens beim Abwägungsbeschluss möglich, weil der jetzige Beschluss zunächst die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beinhaltet. Übliche Verfahrensweise wäre, zumindest in die Erstbeteiligung zu gehen, schauen was da kommt und dann die Stellungnahme abzuwägen.

Herr Dr. Stöcker stellt den Antrag, den Beschluss in den Ausschuss zurück zu verweisen und vor Beschlussfassung im Stadtrat eine schriftliche Anwohner-Befragung durchzuführen. Eventuell könnte auch in Form einer Info-Veranstaltung der Kontakt zwischen Anlieger und Investor hergestellt werden.

Herr Taentzler ist der Meinung, diesen Beschluss heute in modifizierter Form zu fassen. Sobald die Ergebnisse der öffentlichen Beteiligung vorliegen, wird dem Stadtrat ein Abwägungsbeschluss vorgelegt. Dann kann der Stadtrat entsprechend den Ergebnissen aus der Befragung eine Entscheidung treffen. Der Investor sollte über die Sachlage informiert werden.

Im Anschluss der regen Diskussion und der Erläuterungen durch die Verwaltung zieht **Herr Dr. Stöcker** seinen Antrag zurück und fordert im Gegenzug die Beschlussvorlage wie folgt zu ergänzen:

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind die am Geltungsbereich des Verfahrens unmittelbar angrenzenden Anlieger der Friedrich-Stengel-Straße (Hausnummer 1 bis 22) explizit anzuschreiben, auf das laufende Verfahren hinzuweisen und zur Abgabe einer Stellungnahme aufzurufen. Der Vorhabenträger ist über diese Vorgehensweise zu informieren.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Billigung des Vorentwurfs der 3. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes OT Groß Börnecke der Stadt Hecklingen in Form der Anlagen 1 und 2 zur Beschlussvorlage.

Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen und der Vorentwurf mit seiner Begründung in der Folge öffentlich auszulegen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB sind durchzuführen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind die am Geltungsbereich des Verfahrens unmittelbar angrenzenden Anlieger der Friedrich-Stengel-Straße (Hausnummer 1 bis 22) explizit anzuschreiben, auf das laufende Verfahren hinzuweisen und zur Abgabe einer Stellungnahme aufzurufen. Der Vorhabenträger ist über diese Vorgehensweise zu informieren.

mehrheitlich beschlossen Ja 18 Nein 1 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

Die gleiche Änderung betrifft den Beschlusstext der Vorlage Nr. 044/24.

TOP 31.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Groß Börnecke - An der Friedrich-Stengel-Straße" hier: Billigung und Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie über die Beteiligung der Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

044/24

Der FB-Leiter Bauwesen gibt kurze Erläuterungen zum Sachverhalt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Billigung des Vorentwurfs zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Groß Börnecke – An der Friedrich-Stengel-Straße“ im OT Groß Börnecke der Stadt Hecklingen in Form der Anlagen 1 und 2 zur Beschlussvorlage.

Ferner wird der Vorentwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes zum Vorhaben in Form der Anlage 3 zu dieser Beschlussvorlage gebilligt.

Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen und der Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist mit seiner Begründung und dem Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes in der Folge öffentlich auszulegen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB sind durchzuführen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind die am Geltungsbereich des Verfahrens unmittelbar angrenzenden Anlieger der Friedrich-Stengel-Straße (Hausnummern 1 bis 22) explizit anzuschreiben, auf das laufende Verfahren hinzuweisen und zur Abgabe einer Stellungnahme aufzurufen. Der Vorhabenträger ist über diese Vorgehensweise zu informieren.

mehrheitlich beschlossen Ja 16 Nein 3 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 32.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - 3. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Cochstedt/Schneidlingen hier: Aufstellungsbeschluss

046/24

Der FB-Leiter Bauwesen gibt kurze Erläuterungen zum Sachverhalt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

1. Der rechtskräftige Teilflächennutzungsplan OT Cochstedt/Schneidlingen der Stadt Hecklingen soll durch die 3. Änderung des Teilflächennutzungsplanes im Geltungsbereich Gemarkung Schneidlingen, Flur 3, Flurstücke 303/89 und 304/89, auf einer Fläche von ca. 9,6 Hektar gemäß § 8 Abs. 2 und 3 BauGB geändert werden. Die Lage der zu än-

dernden Bereiche im räumlichen Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplans ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage.

2. Die Planungsziele bestehen in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umnutzung einer Fläche für die Landwirtschaft in ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Solar.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Vorentwurf der 3. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes OT Cochstedt/Schneidlingen der Stadt Hecklingen einschließlich der Begründung zur Durchführung des Verfahrens zu erarbeiten.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sind durchzuführen.

mehrheitlich beschlossen Ja 17 Nein 2 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 33.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sandgrube Schneidlingen"
hier: Aufstellungsbeschluss

047/24

Der FB-Leiter Bauwesen gibt kurze Erläuterungen zum Sachverhalt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

1. Für den im Plan (Anlage 1) dargestellten Bereich wird nach § 2 Abs.1 BauGB i. V. m. § 12 BauGB ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt.
2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Sandgrube Schneidlingen“.
3. Ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchgeführt.
4. Die Bürger sind im Rahmen einer Öffentlichen Auslegung frühzeitig über das Vorhaben zu informieren.
5. Die Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange sind frühzeitig über das Vorhaben zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.
7. Die Verwaltung wird beauftragt durch Abschluss eines Durchführungsvertrags die Freistellung der Stadt von den Kosten zu sichern. Weiter muss sichergestellt werden, dass der Vorhabenträger bereit und in der Lage ist, das Vorhaben umzusetzen und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz vor dem Beschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB verpflichtet (Durchführungsvertrag).
8. Bei der Weiterbearbeitung des Flächennutzungsplanes ist die Übereinstimmung zum Bebauungsplan herzustellen.

mehrheitlich beschlossen Ja 17 Nein 2 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 34.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans OT Hecklingen
hier: Beschluss über die Abwägung der zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

057/24

Der FB-Leiter Bauwesen gibt kurze Erläuterungen zum Sachverhalt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

Die im Ergebnis der Beteiligung nach § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Hecklingen der Stadt Hecklingen vorgebrachten Anregungen und Hinweise der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden, der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen geprüft.

Die Ergebnisse der Abwägung von Anregungen und Hinweisen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden entsprechen den Abwägungskatalogen als Anlagen zum Abwägungsbeschluss.

Die Abwägungskataloge

- Stand 31.07.2024 (Seite 1 bis 8) und
- Stand 02.08.2024 (Seite 1 bis 9)

werden Bestandteil des Abwägungsbeschlusses.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Verfahrensbeteiligten vom Ergebnis der Abwägung unter Angaben der Gründe Kenntnis zu geben.

mehrheitlich beschlossen Ja 17 Nein 2 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 35.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Beschluss zur 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans OT Hecklingen

058/24

Der FB-Leiter Bauwesen gibt kurze Erläuterungen zum Sachverhalt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

Die 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Hecklingen der Stadt Hecklingen wird entsprechend der Anlagen zur Beschlussvorlage beschlossen.

Die Begründung einschließlich des Umweltberichtes wird gebilligt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Genehmigung der 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Hecklingen gem. § 6 Abs. 5 BauGB einzuholen und in der Folge öffentlich bekannt zu machen.

Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie einer zusammenfassenden Erklärung (gemäß § 6a Abs. 1 BauGB) während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Zeitgleich werden die Unterlagen in das gemeindliche Internet-Portal der Stadt Hecklingen eingestellt.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung wird die 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Hecklingen wirksam.

mehrheitlich beschlossen Ja 17 Nein 2 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 36.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Bebauungsplan "Solarpark Zum Bahnhof" OT Hecklingen
hier: Beschluss über die Abwägung der zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

059/24

Der FB-Leiter Bauwesen gibt kurze Erläuterungen zum Sachverhalt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

Die im Ergebnis der Beteiligung nach § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark Zum Bahnhof“ OT Hecklingen der Stadt Hecklingen vorgebrachten Anregungen und Hinweise der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden, der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen geprüft.

Die Ergebnisse der Abwägung von Anregungen und Hinweisen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden entsprechen den Abwägungskatalogen als Anlagen zum Abwägungsbeschluss.

Die Abwägungskataloge

- Stand 31.07.2024 (Seite 1 bis 13) und
- Stand 02.08.2024 (Seite 1 bis 11)

werden Bestandteil des Abwägungsbeschlusses.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Verfahrensbeteiligten vom Ergebnis der Abwägung unter Angaben der Gründe Kenntnis zu geben.

mehrheitlich beschlossen Ja 17 Nein 2 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 37.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Bebauungsplan "Solarpark Zum Bahnhof" OT Hecklingen
hier: Satzungsbeschluss

060/24

Der FB-Leiter Bauwesen gibt kurze Erläuterungen zum Sachverhalt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

Der Bebauungsplan „Solarpark Zum Bahnhof“ OT Hecklingen bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), Planungsstand Juli 2024 wird als Satzung beschlossen.

Die Begründung einschließlich des Umweltberichtes und der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag sowie die Präsenzprüfung Zauneidechse als Anlagen zur Begründung werden gebilligt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen.

Dabei ist anzugeben, wo der Bebauungsplan mit Begründung einschließlich Umweltbericht und dem Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag sowie einer zusammenfassenden Erklärung (gemäß § 10a Abs. 1 BauGB) während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Zeitgleich werden die Unterlagen in das gemeindliche Internet-Portal der Stadt Hecklingen eingestellt.

mehrheitlich beschlossen Ja 17 Nein 2 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 38.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans Groß Börnecke
hier: Beschluss über die Abwägung der zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

048/24

Der FB-Leiter Bauwesen gibt Erläuterungen zum Sachverhalt und teilt kurz die Ergebnisse aus der Öffentlichkeitsbeteiligung mit.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

1. Die im Ergebnis der Beteiligung nach § 2 (2), § 3 (1) und § 4 (1) Bau GB zum Vorentwurf der 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Groß Börnecke vorgebrachten Anregungen und Hinweise von Nachbargemeinden, die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen geprüft. Die Ergebnisse der Abwägung von Anregungen und Hinweisen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden entsprechen dem Abwägungskatalog als Anlage zum Abwägungsbeschluss.
2. Der Abwägungskatalog (Seite 1 bis 11) wird Bestandteil des Abwägungsbeschlusses.
3. Der Bürgermeister der Stadt Hecklingen wird beauftragt, den Verfahrensbeteiligten vom Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben.

mehrheitlich beschlossen Ja 17 Nein 2 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 39.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans Groß Börnecke
hier: Billigung des Entwurfs und Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB sowie über die Beteiligung der Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

049/24

Der FB-Leiter Bauwesen gibt kurze Erläuterungen zum Sachverhalt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Billigung des Entwurfs der 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Groß Börnecke der Stadt Hecklingen in Form der Anlagen 1 und 2 zur Beschlussvorlage.

Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen und der Entwurf mit seiner Begründung in der Folge öffentlich auszulegen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB sind durchzuführen.

mehrheitlich beschlossen Ja 17 Nein 2 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 40.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Groß Börnecke - Kiesgrube"
hier: Beschluss über die Abwägung der zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

061/24

Der FB-Leiter Bauwesen gibt kurze Erläuterungen zum Sachverhalt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

1. Die im Ergebnis der Beteiligung nach § 2 (2), § 3 (1) und § 4 (1) Bau GB zum Vorwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Groß Börnecke - Kiesgrube" vorgebrachten Anregungen und Hinweise von Nachbargemeinden, die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen geprüft. Die Ergebnisse der Abwägung von Anregungen und Hinweisen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden entsprechen dem Abwägungskatalog als Anlage zum Abwägungsbeschluss.
2. Der Abwägungskatalog (Seite 1 bis 20) wird Bestandteil des Abwägungsbeschlusses.
3. Der Bürgermeister der Stadt Hecklingen wird beauftragt, den Verfahrensbeteiligten vom Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben.

mehrheitlich beschlossen Ja 17 Nein 2 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 41.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Groß Börnecke - Kiesgrube"
hier: Billigung des Entwurfs und Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB sowie über die Beteiligung der Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

062/24

Der FB-Leiter Bauwesen gibt kurze Erläuterungen zum Sachverhalt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Billigung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Groß Börnecke - Kiesgrube" der Stadt Hecklingen sowie des Vorhaben- und Erschließungsplans in Form der Anlagen 1, 2 und 3 zur Beschlussvorlage.

Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen und der Entwurf mit seiner Begründung in der Folge öffentlich auszulegen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB sind durchzuführen.

mehrheitlich beschlossen Ja 17 Nein 2 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 42.: Investitionsplanung Fachbereich Bauwesen - Aufstellung einer Prioritätenliste 2024/2025

063/24

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Prioritätenliste des Fachbereiches Bauwesen für die Jahre 2024 und 2025 in Form der Anlage zu dieser Beschlussvorlage. Die Prioritätenliste wirkt hinsichtlich neu hinzutretender investiver Bedarfe prinzipiell nicht ausschließend.

zurückgestellt

TOP 43.: Antrag der SPD-Fraktion - Klima III
051/24

Am 31.07.2024 ging bei der Verwaltung und bei der Stadtratsvorsitzenden ein Antrag der SPD-Fraktion mit nachstehendem Inhalt ein.

Die Stadt Hecklingen hat im Bereich des (ehemaligen) Bahnhofs und des Beek große Probleme hinsichtlich der derzeitigen und perspektivischen Entwässerung. Aufgrund der angespannten finanziellen Situation müssen wir jeden möglichen Weg durchdenken und bestenfalls verfolgen. So ein Weg könnte das Programm KLIMA III sein.

Anbei einige Informationen zum Programm (Quelle: Förderblick Sachsen-Anhalt 08/24)

*Sachsen-Anhalt KLIMA III | Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel
Der fortschreitende Klimawandel macht sich auch in Sachsen-Anhalt verstärkt durch Extremwetter-Ereignisse bemerkbar. Starkregen und Hochwasser treten häufiger auf, ebenso länger anhaltende Hitze- und Dürreperioden.*

Das Umweltministerium möchte deshalb mit dem Förderprogramm Sachsen-Anhalt KLIMA III Kommunen bei der Anpassung an den Klimawandel unterstützen. Im Fokus liegt die Entwicklung von Konzepten und Planungen im Zusammenhang mit der Anpassung an die Folgen des Klimawandels einschließlich der Risikovorsorge und des Risikomanagements. Zudem werden Investitionen im Zusammenhang mit der Umsetzung von Konzepten und Planungen zur Anpassung an den Klimawandel gefördert.

Hierfür stellt das Ministerium 35 Millionen Euro aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) bereit.

Anträge können ab sofort bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB) gestellt werden.

Antragsberechtigte: kommunale Gebietskörperschaften

Antragsfrist: 18. Oktober 2024

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beauftragt die Stadtverwaltung bis zum 15. September 2024, das Förderprogramm „KLIMA III – Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel“ hinsichtlich der Förderung folgender Maßnahmen zu prüfen:

1. Schaffung einer Verbesserung der Entwässerung im (Groß-)Bereich des ehemaligen Bahnhofes im OT Hecklingen, damit bei zukünftigem Starkregen die Überflutungen ausbleiben.
2. Maßnahmen zur Instandsetzung des Beek im Ortsteil Hecklingen.
3. Sonstige hier nicht aufgeführte Maßnahmen im OT Hecklingen und den anderen Ortsteilen, die die zuständigen Mitarbeiter für sinnvoll erachten. (Die Aufzählung kann in der Ratssitzung ergänzt werden.)

einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 44.: Beschluss über den geprüften Jahresabschluss der Stadt Hecklingen für
das Haushaltsjahr 2013

045/24

Die FB-Leiterin Finanzen gibt kurze Erläuterungen zu den Jahresabschlüssen.

Mit Datum vom 08.06.2023 legte die Stadt Hecklingen den Jahresabschluss 2013 dem Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises zur Prüfung vor.

Der Jahresabschluss 2013, der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Stellungnahme zu den Prüfbemerkungen und Prüfanmerkungen sind der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Auf die Frage von **Herrn Dr. Pech** zum Thema Beantragung von Fördermittel bzw. Bedarfszuweisungen - was nun wieder möglich sein müsste - teilt die **FB-Leiterin Finanzen** mit, dass Bedarfszuweisungen erst beantragt werden können, wenn ein Haushalt vorliegt. Dieser ist bereits im Entwurf fertig und soll im November zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt den geprüften Jahresabschluss der Stadt Hecklingen für das Haushaltsjahr 2013.

einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 45.: Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2013
050/24

Durch den Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises wurde am 19.01.2024 dem Jahresabschluss zum 31.12.2013 der folgende Bestätigungsvermerk gemäß § 141 Abs. 3 KVG LSA:

„Der Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises hat den Jahresabschluss 2013 der Stadt Hecklingen – bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung (Bilanz) – unter Einbeziehung der Buchführung für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 (stichprobenartig und verkürzt) geprüft.

Der Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises bestätigt, dass der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Stadt Hecklingen vermittelt.“

Beschluss:

Nach Durchführung der Prüfung der Haushaltswirtschaft 2013 durch das Rechnungsamt des Salzlandkreises wird dem Bürgermeister für den Jahresabschluss zum 31.12.2013 auf Grundlage des Schlussberichts über die Prüfung der Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2013 des Rechnungsprüfungsamtes des Salzlandkreises vom 19.01.2024 die Entlastung ausgesprochen.

einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 1

Gem. § 33 KVG LSA nimmt der Bürgermeister Herr Mahrholdt weder an der Beratung noch Abstimmung teil.

TOP 46.: Beschluss über den geprüften Jahresabschluss der Stadt Hecklingen für das Haushaltsjahr 2014
064/24

Mit Datum vom 02.08.2023 legte die Stadt Hecklingen den Jahresabschluss 2014 dem Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises zur Prüfung vor.

Der Jahresabschluss 2014, der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Stellungnahme zu den Prüfbemerkungen und Prüfanmerkungen sind der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt den geprüften Jahresabschluss der Stadt Hecklingen für das Haushaltsjahr 2014.

einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 47.: Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2014
066/24

Durch den Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises wurde am 02.02.2024 dem Jahresabschluss zum 31.12.2014 der folgende Bestätigungsvermerk gemäß § 141 Abs. 3 KVG LSA:

„Der Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises hat den Jahresabschluss 2014 der Stadt Hecklingen – bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung (Bilanz) – unter Einbeziehung der Buchführung für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 (stichprobenartig und verkürzt) geprüft.

Der Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises bestätigt, dass der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Stadt Hecklingen vermittelt.“

Beschluss:

Nach Durchführung der Prüfung der Haushaltswirtschaft 2014 durch das Rechnungsamt des Salzlandkreises wird dem Bürgermeister für den Jahresabschluss zum 31.12.2014 auf Grundlage des Schlussberichts über die Prüfung der Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2014 des Rechnungsprüfungsamtes des Salzlandkreises vom 02.02.2024 die Entlastung ausgesprochen.

einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 1

Gem. § 33 KVG LSA nimmt der Bürgermeister Herr Mahrholdt weder an der Beratung noch Abstimmung teil.

TOP 48.: Beschluss über den geprüften Jahresabschluss der Stadt Hecklingen 2015
065/24

Mit Datum vom 30.05.2024 legte die Stadt Hecklingen den Jahresabschluss 2015 dem Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises zur Prüfung vor.

Der Jahresabschluss 2015, der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Stellungnahme zu den Prüfbemerkungen und Prüfanmerkungen sind der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt den geprüften Jahresabschluss der Stadt Hecklingen für das Haushaltsjahr 2015.

einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 49.: Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015
067/24

Durch den Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises wurde am 25.06.2024 dem Jahresabschluss zum 31.12.2015 der folgende Bestätigungsvermerk gemäß § 141 Abs. 3 KVG LSA:

„Der Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises hat den Jahresabschluss 2015 der Stadt Hecklingen – bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung (Bilanz) – unter Einbeziehung der Buchführung für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 (stichprobenartig und verkürzt) geprüft. Der Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises bestätigt, dass der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Stadt Hecklingen vermittelt.“

Beschluss:

Nach Durchführung der Prüfung der Haushaltswirtschaft 2015 durch das Rechnungsamt des Salzlandkreises wird dem Bürgermeister für den Jahresabschluss zum 31.12.2015 auf Grundlage des Schlussberichts über die Prüfung der Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2015 des Rechnungsprüfungsamtes des Salzlandkreises vom 25.06.2024 die Entlastung ausgesprochen.

einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 1

Gem. § 33 KVG LSA nimmt der Bürgermeister Herr Mahrholdt weder an der Beratung noch Abstimmung teil.

TOP 50.: Klageverfahren Kreisumlagen 2021
068/24

Informationsvorlage 068/24
Klageverfahren Kreisumlagen 2021

Beschluss 275/21

Mit Beschluss des Stadtrates 275/21 wurde der Bürgermeister beauftragt, Klage gegen den endgültigen Bescheid zur Erhebung der Kreisumlage 2021 vom 06.10.2021 beim Verwaltungsgericht Magdeburg einzureichen.

Urteil 9 A 8753/21

Der Bescheid des Beklagten vom 06.10.2021 (Salzlandkreis) wird aufgehoben.

Die Stadt Hecklingen hat gem. Urteil 9 A 8753/21 die Kreisumlage 2021 in Höhe von 2.653.418,00 EUR sowie die bereits durch den Salzlandkreis erhobenen Verzugszinsen in Höhe von 29.390,91 EUR erstattet bekommen.

Für die Stadt Hecklingen finden seit 2022 die Vorschriften des § 104 KVG LSA – vorläufige Haushaltsführung – Anwendung. Die Stadt Hecklingen darf Aufwendungen nur entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Mit der Genehmigung zur Haushaltssatzung 2021 vom 21.06.2021 wurde der Stadt Hecklingen ein Höchstbetrag an Liquiditätskredit in Höhe von 5.169.897 EUR erteilt.

Aufgrund der fehlenden Haushaltsgenehmigungen für die Jahre 2022, 2023 sowie 2024 gilt die Haushaltssatzung 2021.

Die Stadt Hecklingen hat seit dem Jahr 2021 sicherzustellen, dass der Höchstbetrag an Liquiditätskredit nicht überschritten wird. Im Rahmen der Liquiditätssicherung wurde somit entschieden, fällige Zahlungen zur Kreisumlage nur zu leisten, wenn die Kassenlage dies ermöglicht hat.

Die Tatsache, dass gegen die Bescheide zur Erhebung der Kreisumlage 2022 vom 29.09.2022, Kreisumlage 2023 vom 28.09.2023 eingereicht wurde, führt nicht zur Aussetzung der Zahlung der Kreisumlage. Die Klagen gegen die Erhebung der Kreisumlage haben keine aufschiebende Wirkung.

Für die nicht fristgerechte Zahlung der Kreisumlage können gem. § 27 FAG Abs. 7 FAG Verzugszinsen erhoben werden. Der Zinssatz beträgt zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 27 FAG.

Zinsen wurden durch den Salzlandkreis wie folgt festgesetzt:

Zeitraum	01.01.2023	01.07.2023	01.01.2024	01.07.2024
	in %	in %	in %	in %
Basiszins	1,62	3,12	3,62	3,37
§ 247 BGB	2,00	2,00	2,00	2,00
Verzugszinsen Salzlandkreis	3,62	5,12	5,62	5,37

Die Stadt Hecklingen ist mit Erstattung der Kreisumlage 2021 der Verpflichtung nachgekommen alle Zahlungen zu leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist. Die Stadt Hecklingen ist nach § 98 allgemeine Haushaltsgrundsätze dazu verpflichtet, die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen.

Für die Stadt Hecklingen sind für Verzugszinsen bereits Aufwendungen in Höhe von ca. 170.000 EUR angefallen.

Die rückständigen Kreisumlagezahlungen in Höhe von 2.794.335,00 EUR wurden durch die Stadt Hecklingen gezahlt, um weitere Zinsaufwendungen zu vermeiden.

Die FB-Leiterin Finanzen teilt mit, dass zu den Kreisumlageverfahren am **16.10.2024** eine gesonderte Arbeitsberatung mit dem Stadtrat und Herrn RA Prof. Dr. Dombert stattfinden wird. Es sollen Erläuterungen zum weiteren Verfahrensweg gegeben und Hinweise aufgezeigt werden, wie zukünftig mit der Situation umzugehen ist.

Auf die Frage von Herrn Dr. Pech wie der Stand der Zahlungen ist, kann mitgeteilt werden, dass aktuell keine Kreisumlagezahlungen mehr offen sind.

Je nachdem wie es die Liquiditätssituation zuließ, wurden die Raten bezahlt. Momentan sind alle Rückstände ausgeglichen.

zur Kenntnis genommen

TOP 51.: Antrag Ortschaftsbudgets vom 19.03.2024
069/24

Informationsvorlage 069/24
Antrag Ortschaftsbudget vom 19.03.2024

Beschluss 525/24

Mit Beschluss des Stadtrates vom 525/24 wurde die Stadtverwaltung der Stadt Hecklingen beauftragt, einen Weg zu finden, um den vier Ortschaftsräten der Stadt eine jährlich, einwohnerzahlbezogene Grundfinanzierung (Ortschaftsbudgets) zu ermöglichen. Als erstrebenswerter Richtwert soll die Summe von einem Euro je Einwohner und Jahr anvisiert werden.

Prüfung:

Die Stadt Hecklingen hat letztmalig für das Haushaltsjahr 2021 eine Genehmigung der Haushaltssatzung nebst Anlagen erzielen können.

Für die Stadt Hecklingen finden seit 2022 die Vorschriften des § 104 KVG LSA – vorläufige Haushaltsführung – Anwendung. Die Stadt Hecklingen darf Aufwendungen nur entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Ausführungen zur Ortschaftsverfassung:

Ortschaftsverfassung

In der Hauptsatzung der Stadt Hecklingen wurden unter Abschnitt V – Ortschaftsverfassung, die Ortschaften gem. §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt:

1. Ortschaft Cochstedt
2. Ortschaft Groß Börnecke
3. Ortschaft Hecklingen
4. Ortschaft Schneidlingen

Der Ortschaftsrat vertritt die Interessen der Ortschaft und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung innerhalb der Gemeinde hin. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Hierüber hat das zuständige Gemeindeorgan innerhalb von drei Monaten zu entscheiden. Soweit der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist, hat er spätestens in seiner übernächsten Sitzung, jedoch nicht später als drei Monate nach Eingang des Vorschlags zu beraten und zu entscheiden. Der Bürgermeister hat den Ortschaftsrat über die Entscheidung zu unterrichten.

Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen mit Ausnahme der Fälle des § 53 Abs. 4 Satz 5 und 6 und der dem Bürgermeister kraft Gesetzes obliegenden Aufgaben rechtzeitig vor der Beschlussfassung des Gemeinderates oder des zuständigen Ausschusses zu hören.

Die Einzelheiten des Verfahrens kann der Gemeinderat regeln. Dies hat in der Hauptsatzung zu erfolgen. Das Anhörungsrecht gilt insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

1. Veranschlagung der Haushaltsmittel, soweit es sich um Ansätze für den Ortschaftsrat handelt,
2. Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten des Ortschaftsrates durch Hauptsatzung,
3. Aufstellung wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf die Ortschaft erstrecken,
4. Planung, Errichtung wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen in der Ortschaft
5. Um- und Ausbau sowie die Benennung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft, soweit keine Entscheidungszuständigkeit nach Absatz 3 Satz 3 Nr. 2 besteht,
6. Erlass, wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht, soweit es unmittelbar die Ortschaft betrifft,
7. Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken der Gemeinde,
8. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft.

Nach § 84 Abs. 3 KVG LSA kann der Gemeinderat durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat bestimmte die Ortschaft betreffende Angelegenheiten, mit Ausnahme der Aufgaben nach § 45 Abs. 2 und 3 und der dem Bürgermeister kraft Gesetzes obliegenden Aufgaben, zur Ent-

scheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden. Der Gemeinderat kann in der Hauptsatzung bestimmen, dass dem Ortschaftsrat zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben auf Antrag die Haushaltsmittel als Budget zugewiesen werden. Zu den die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten nach Satz 1 können insbesondere gehören:

1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Gemeindestraßen,
2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, „Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen
3. Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
4. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
5. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
6. Verträge über die Nutzung von der in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen, im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen,
7. Veräußerung von beweglichem Vermögen in der Ortschaft im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen,
8. Pflege vorhandener Partnerschaften.

Für den Entwurf zur Haushaltsplanung 2024 sind wie auch in den vergangenen Jahren Mittel für Ortschaften eingeplant.

Im Einzelfall sind Mittelanforderungen durch den Ortschaftsrat gegenüber dem Gemeinderat zu formulieren und zu begründen.

Prüfung der Mittelbereitstellung für die Ortschaften ab 2024

Ortschaft	Einwohnerzahl*	Variante I	2024	2025
Cochstedt	1.013	1,00 €	1.013,00 € 1.100 €	1.013,00 € 1.100 €
Groß Börnecke	1.472	1,00 €	1.472,00 € 1.500 €	1.472,00 € 1.500 €
Hecklingen	3.376	1,00 €	3.376,00 € 3.400 €	3.376,00 € 3.400 €
Schneidlingen	967	1,00 €	967,00 € 1.000 €	967,00 € 1.000 €

Voraussetzung für Verfügungsmittel: Haushalt 2024

Die Kommunen haben für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Sie kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre nach Jahren getrennt, enthalten. Soweit die Haushaltssatzung Festsetzungen zu Umlagen im Sinne von § 99 Abs. 3 und 4 enthält, findet Satz 3 keine Anwendung. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anders bestimmt ist. Zur Heilung einer festgesetzten Umlage im Sinne von § 99 Abs. 3 oder 4 kann der Umlagesatz durch Änderung oder Erlass der Haushaltssatzung auch nach Ablauf des Haushaltsjahres neu festgesetzt werden; die Höhe der ursprünglichen Umlagesatzes darf nicht überschritten werden.

Alternative Finanzierungsmöglichkeiten

Förderprogramm Demokratie Leben. ibk-dl@bafza.bund.de.
Spenden

Herr Dr. Stöcker findet es gut, dass auch wenn es momentan nicht möglich ist, perspektivisch die Möglichkeit besteht. Es wäre auch wünschenswert, wenn die Verwaltung enger mit den Ortsbürgermeistern zusammenarbeitet, um gemeinsam Förderprogramme anzupapfen. Im Ortschaftsrat Hecklingen wurde eine weitere Alternative angesprochen; z. B. dass von der Investitionspauschale ein gewisser prozentualer Anteil an die Ortschaften übertragen wird, damit kleinere Investitionen durchgeführt werden können.

zur Kenntnis genommen

TOP 52.: Erhebung Kreisumlage 2024 - endgültige Festsetzung vom 30.08.2024
070/24

Mit Bescheid vom 06.12.2023 – Posteingang 08.12.2023 – erging der Bescheid der vorläufigen Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 2.808.581,00 EUR.

Der Bescheid zur endgültigen Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2024 erging mit Bescheid vom 30.08.2024 – Posteingang – 03.09.2024 – in Höhe von 2.455.650,00 EUR.

Laut § 5 der Haushaltssatzung 2024 beträgt der Umlagesatz der Kreisumlage 37,99 von Hundert.

Mit Beschluss-Nr. 181/21-SR- hat die Stadt Hecklingen beschlossen, dass der Bürgermeister verpflichtet wird, für eingehende Umlagebescheide – hier: endgültige Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2024 AZ 20322013/2024 – eine Entscheidung vom Stadtrat der Stadt Hecklingen über die mögliche Durchführung von Rechtsbehelfsverfahren innerhalb der gesetzlichen Frist mittels Beschluss einzuholen.

Herr Dr. Pech – Es handelt sich mittlerweile um Kreisumlagebescheide mehrerer Jahre. Der Salzlandkreis hatte immer wieder die Möglichkeit einer Heilung und konnte Korrekturen vornehmen. Sobald die Stadt ein Verfahren gewann, floss das Geld meist wieder in neue Klageverfahren/Gerichtskosten. Von daher sollte überlegt werden, ob es noch Sinn macht, weitere Klageverfahren zu führen.

Der weitere Verfahrensweg sollte dringend in der anstehenden Arbeitsberatung mit Herrn Prof. Dr. Dombert besprochen werden.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen verzichtet nicht auf die Einlegung von Rechtsmitteln gegen den Umlagebescheid des Salzlandkreises vom 30.08.2024 – Posteingang – 03.09.2024 zur endgültigen Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 2.455.650,00 EUR.

Die fristgerecht eingelegte Klage gegen den endgültigen Bescheid zur Erhebung der Kreisumlage 2024 vom 30.08.2024 bei Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-207, 39104 Magdeburg durch die Rechtsanwaltskanzlei Dombert Rechtsanwälte Part mbB, beauftragt durch den Bürgermeister, wird bestätigt.

mehrheitlich beschlossen Ja 15 Nein 0 Enthalten 4 ausgeschlossen 0

TOP 53.: Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder

1.

Frau Hoffmann kritisiert die Verfahrensweise zur Bildung des neuen Seniorenbeirates.

Lt. Aussage der Verwaltung ist dieser mit der neuen Legislaturperiode noch nicht wieder gebildet worden, so dass es momentan keinen offiziellen Seniorenbeirat gibt.

Nach Rücksprache mit der Verwaltung ist die Wahlperiode mit der des alten Stadtrates am 30.06.2024 abgelaufen. Man hätte bereits in der alten Legislaturperiode aktiv werden müssen. Dadurch besteht für die Senioren, die sich trotz allem engagieren, kein Versicherungsschutz. Gerade für den Zeitraum Juli bis September wurden viele Aktivitäten und Veranstaltungen angeschoben.

Die **FB-Leiterin Zentrale Dienste** spricht von einem Versäumnis. Im letzten Kultur- und Sozialausschuss wurde darüber informiert, dass die Stadt bereits mit einer Ausschreibung für den neuen Seniorenbeirat begonnen hat. Sie konnten sich bis zum 20.08.2024 bewerben. Die Beschlussfassung dazu ist für die nächste Sitzungsrolle vorgesehen. Der Richtigkeit halber sei erwähnt, dass nach der letzten Legislaturperiode es auch keinen Seniorenbeirat durchgängig gab; dieser wurde per Beschlussfassung erst im November gebildet.

In dem Zusammenhang plädiert **Herr Dr. Stöcker** für eine Aufstockung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Seniorenbeirates auf 20,00 €/monatlich.

2.

Frau Muschalle-Höllbach spricht den Neujahrsempfang 2025 an. Sie möchte wissen, welche Möglichkeiten es gibt und wer die Veranstaltung organisiert. Aussagen dazu sollten in der nächsten Stadtratssitzung gegeben werden.

3.

Frau Muschalle-Höllbach möchte wissen, wie viele und welche freiwilligen Aufgaben die Stadt Hecklingen im letzten Jahr in Anspruch genommen hat. Wieviel Geld wurde dafür ausgegeben?

Lt. Aussage der **FB-Leiterin Finanzen** handelt es sich um 1,98 %. Der Schwellenwert liegt bei 2 %, was nicht bedeutet, dass man diesen unbedingt ausschöpfen sollte.

4.

Frau Muschalle-Höllbach spricht die Antragsrunde LEADER an, in der viele umliegende Kommunen Fördergelder für Projekte abschöpfen. Auch die Stadt Hecklingen müsste bis spätestens Mitte Dezember 2024 ihre Projekte einreichen.

Hierzu bittet sie um eine Antwort durch die Verwaltung.

5.

Frau Muschalle-Höllbach kommt zurück auf das Thema „Partnerschaft mit der Stadt Nisko in Polen“. Im Mai fanden dort Bürgermeisterwahlen statt. Es wäre schön, wenn über das Ergebnis informiert worden wäre und der Kontakt weiter aufrechterhalten wird.

Der Kultur- und Sozialausschuss sollte sich der Sache annehmen.

Es war auch vorgesehen, mit der Oskar-Kämmer-Schule zwecks Partnerschaften ein Gespräch zu führen.

6.

Frau Muschalle-Höllbach teilt mit, dass es in Groß Börnecke keinen Jugendclub mehr gibt und sich die Jugendlichen an anderen Stellen aufhalten müssen. Hier sollte eine Lösung gefunden werden.

Der Bürgermeister teilt mit, dass die Stadtjugendpflegerin in allen Ortsteilen aktiv ist und Projekte durchführt. Auf Grund der Unterstützung im OT Hecklingen durch Freiwillige hat sie die Möglichkeit, in den anderen Ortsteilen tätig zu sein. Die Projekte im OT Groß Börnecke finden zur Zeit im Anbau des Dorfgemeinschaftshauses statt.

7.

Frau Muschalle-Höllbach – Vorstellung Entwurf Risikoanalyse am 13.12.2023. Fast ein Jahr lang lag die Risikoanalyse zur Prüfung bei der Kommunalaufsicht.

Der Bürgermeister teilt mit, dass diese erst im Frühjahr 2024 der Kommunalaufsicht zur Prüfung übergeben wurde. Für den 22.10.2024 ist die Vorstellung im Rahmen einer Arbeitsberatung mit dem Stadtrat, den Ortschaftsräten, den Wehrleitern und dem externen Dienstleister geplant. Die Beschlussfassung ist für die November-Sitzungsrolle vorgesehen.

Die FB-Leiterin Ordnung und Sicherheit informiert, dass die Stellungnahme der Kommunalaufsicht seit dem 22.08.2024 vorliegt. Die Kommunalaufsicht kann viele Dinge nicht bewerten und hat ihr zuständiges Fachamt – Brandschutz – beteiligt.

Auf Grund dessen und der Sommerpause, liegt die Stellungnahme erst heute vor. Hinweise, die nicht gravierend sind, werden bei der Erarbeitung der nächsten Risikoanalyse berücksichtigt und mit aufgenommen.

Ende des öffentlichen Teils: 21.15 Uhr